

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 35,40 € (Papierform) bzw. 1,75 € pro (PDF) vom LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/1/96 „Erweiterung Spreewälder Konservenfabrik-Kurt Belaschk“ | Seite 2 |
| 2. Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/1/18 „Solar- und Gastankstelle Groß Beuchow“ | Seite 2 |
| 3. Bekanntmachung über die öffentliche Festsetzung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr für das Kalenderjahr 2018 | Seite 3 |
| 4. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße, Fachbereich Kataster und Vermessung | Seite 3 |
| 5. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Handmähd im LK OSL | Seite 3 |
| 6. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung | Seite 4 |
| 7. Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes “Obere Dahme/Berste” im Zusammenhang mit den durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch den Gewässerunterhaltungsverband “Obere Dahme/Berste” bzw. dessen beauftragte Unternehmen im Zeitraum Juli 2018 bis Februar 2019 | Seite 4 |
| 8. Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt zur FFH-Managementplanung im Naturpark Niederlausitzer Landrücken | Seite 5 |

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/1/96 „Erweiterung Spreewälder Konservenfabrik-Kurt Belaschk“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 2. April 2018 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/1/96 „Erweiterung Spreewälder Konservenfabrik-Kurt Belaschk“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB gefasst. Der Beschluss geht auf den Antrag der Fa. Rabe Spreewälder Konserven GmbH & Co.KG, Boblitzer Chausseestraße 16, 03222 Lübbenau/Spreewald OT vom 28.02.2017 zurück.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung soll öffentlich unterrichtet werden (§ 3 Abs. 1 BauGB). Der Öffentlichkeit wird hiermit frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt.

Diese findet am 26. Juni 2018 um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald im Kleinen Saal Raum A 2.20 im 2. OG statt.



An Hand der vorliegenden Informationen aus dem Antrag ergibt sich für den B-Plan das folgende Planungsziel:

- Anpassung der überbaubaren Grundstücksfläche an eine geplante Gebäudeerweiterung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans (2. Änderung) beinhaltet folgende Flurstücke:

Gemarkung Boblitz:

Flur	Flurstück	Eigentümer	Lage im B-Plan	
			vollständig	anteilig
1	430/11 (tw)	Stadt		X
1	452/5 (tw)	privat		X

Mit einer Größe von ca. 1.370 m² beansprucht der Änderungsbereich ca. 2 % vom ca. 72.865 m² großen Geltungsbereich des Basisbebauungsplanes.

Das Plangebiet betrifft demnach nur einen kleinräumigen Bereich innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes des Gewerbestandortes, südwestlich der Boblitzer Chausseestraße und westlich der Calauer Chaussee. Es ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Das Flurstück 430/11 befindet sich derzeit noch im Besitz der Stadt Lübbenau/Spreewald, wird aber im Zuge des derzeit laufenden Flurneuerungsverfahrens dem Vorhabenträger zugeordnet werden. Im Rahmen dieses Flurneuerungsverfahrens

werden mehrere Flurstücke im Ursprungs Bebauungsplan zusammengelegt und einer neuen Flurstücknummer zugeordnet. Nach derzeit vorliegenden Unterlagen aus der Zuteilung des derzeitigen BOV Spreewald I, Vnr. 2002 D (Feldlage) handelt es sich, um das zukünftige Flurstück 1161.

Dieser Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Lübbenau/Spreewald, den 31.05.2018

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

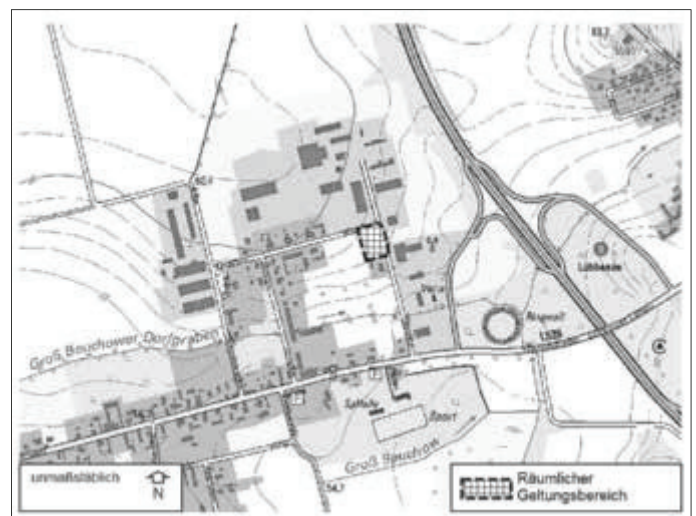
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/1/18 „Solar- und Gastankstelle Groß Beuchow“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 28. Februar 2018 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/1/18 „Solar- und Gastankstelle Groß Beuchow“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB gefasst. Der Beschluss geht auf den Antrag der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau vom 01.12.2017 zurück.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung soll öffentlich unterrichtet werden (§ 3 Abs. 1 BauGB). Der Öffentlichkeit wird hiermit frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt.

Diese findet am 26. Juni 2018 um 16:30 Uhr im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald im Kleinen Saal Raum A 2.20 im 2. OG statt.



An Hand der vorliegenden Informationen aus dem Antrag in Verbindung mit den städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Stadt ergeben sich für den B-Plan die folgenden Planungsziele:

- Festsetzung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Solar- und Gastankstelle mit unterstützender Photovoltaikanlage“
- Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet folgende Flurstücke:

Gemarkung Klein Beuchow:

Flur	Flurstück	Eigentümer	Lage im B-Plan vollständig	anteilig
1	170	Stadt		X

Gemarkung Groß Beuchow:

Flur	Flurstück	Eigentümer	Lage im B-Plan vollständig	anteilig
3	173	Stadt		X
1	183	privat		X

Er weist eine Fläche von ca. 0,3 ha auf. Dieser Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Lübbenau/Spreewald, den 31.05.2018

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Öffentliche Festsetzung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr für das Kalenderjahr 2018

1. Festsetzung

Für alle Abgabeschuldner/Gebührenpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2018 keinen schriftlichen Gebührenbescheid erhalten und bei gleich bleibenden Grundstücksverhältnissen die gleiche Gebühr wie im Jahr 2017 zu entrichten haben, wird aufgrund von § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie im Jahr 2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Abgabepflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Der Bescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn die Abgabepflicht entfällt, sich die Berechnungsgrundlage oder die Höhe des Abgabebetrages ändert.

2. Zahlungsaufforderung

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntmachung der öffentlichen Festsetzung zur Zahlung fällig.

Die Gebührenpflichtigen werden gebeten, die Straßenreinigungs- und/oder Winterdienstgebühr 2018 zum Fälligkeitstermin und mit dem Betrag, der sich aus dem letzten schriftlichen Gebührenbescheid - Mehrjahresbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergab, unter Angabe des Kasenzeichens auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadt Lübbenau/Spreewald zu überweisen oder einzuzahlen. Soweit bei der Stadt Lübbenau/Spreewald ein Lastschriftmandat vorliegt, wird die fällige Gebühr abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben.

4. Auskunft:

Auskünfte erteilt der Bereich Stadtplanung/Tiefbau:
Frau Quiel, Tel.: 03542 85-412

Lübbenau/Spreewald, 17.05.2018

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Tel. 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Stadt Lübbenau/Spreewald, Gemarkung Lübbenau, Flur 16** wurden die Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

gez. Schöne
Fachbereichsleiter

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Handmäh im LK OSL

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch, Lindenstraße 2
Telefon: 035433 59260,
E-Mail: info@wbvoc.de, **Internet:** www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt ab der 21. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten (hier Handmäh) an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S.1), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer II. Ordnung auf unserer Homepage.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferrandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen.

An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u. a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u. a. Rohrleitungsein- und -ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen. Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: sg1@wbvoc.de.

Raddusch, im Mai 2018

gez. *Rainer Schloddarick*
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Gewässerunterhaltung der Gewässer I. Ordnung

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch, Lindenstraße 2
Telefon: 035433 59260,

E-Mail: info@wbvoc.de, **Internet:** www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt im Auftrag des Landesamtes für Umwelt ab der 23. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S.1), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer I. Ordnung auf unserer Homepage. Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterleger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u. a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u. a. Rohrleitungsein- und -ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: sg1@wbvoc.de.

Raddusch, im Juni 2018

gez. *Rainer Schloddarick*
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch, Lindenstraße 2
Telefon: 035433 59260,

E-Mail: info@wbvoc.de, **Internet:** www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt ab der 27. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S.1), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer II. Ordnung auf unserer Homepage.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterleger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u. a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u. a. Rohrleitungsein- und -ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: sg1@wbvoc.de.

Raddusch, im Juni 2018

gez. *Rainer Schloddarick*
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görldorf, Garrenchen Nr. 16
Telefon: 03544 4290, **Fax:** 03544 6364

E-Mail: info@guv-garrenchen.de;
Internet: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2018 bis Februar 2019 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferstrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG)

Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme /Berste“.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2018

gez. Kahlbaum
Verbandsvorsteher

gez. Schmidt
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Naturschutz/ Großschutzgebiete, Regionalentwicklung

Luckau, 28. Mai 2018

FFH-Managementplanung im Naturpark Niederlausitzer Landrücken

Die Naturparkverwaltung hat als Koordinator der **FFH-Managementplanung im Naturpark Niederlausitzer Landrücken** die Arbeitsgemeinschaft Szamatolski/Stadt und Land/Alnus/Peschel mit der Erstellung von Managementplänen beauftragt. Bis Ende 2020 werden im Naturpark für insgesamt 25 FFH-Gebiete Managementpläne erstellt. Für die folgenden fünf FFH-Gebiete liegen die FFH-Managementpläne nun in der **Entwurfssfassung** vor:

FFH-Nr.	FFH-Gebiet
170	Seeser Bergbaufolgelandschaft
272	Tornower Niederung
278	Wanninchen
280	Schlabendorfer Bergbaufolgelandschaft - Lichtenauer See
304	Stoßdorfer See

Diese Entwürfe werden am 27. Juni 2018 mit der beteiligten Öffentlichkeit im Naturerlebniszentrum Wanninchen (Wanninchen 1, 15926 Luckau, Beginn 16:00 Uhr) diskutiert. Nach der Vorstellung können die Entwürfe von jedermann persönlich im Sitz der Naturparkverwaltung (Alte Luckauer Str. 1, 15926 Luckau, OT Fürstlich Drehna) eingesehen werden. Kommentare zu den 1. Entwürfen nimmt die Naturparkverwaltung und die beauftragte Planungsgemeinschaft sowohl postalisch als auch elektronisch bis zum 10. August 2018 entgegen. Die digitalen Fassungen der ersten Entwürfe können ab dem 29. Juni 2018 von der Internetseite des Naturparkes, www.niederlausitzer-landrucken-naturpark.de heruntergeladen werden.

Ansprechpartner:

Landesamt für Umwelt
Referat GR4
Naturpark Niederlausitzer
Landrücken
Herr Udo List
Alte Luckauer Str. 1
15926 Luckau
OT Fürstlich Drehna
Tel.: 035324 305-10
Fax: 035324 305-20
E-Mail: udo.list@lfu.brandenburg.de

Dr. Szamatolski + Partner
GbR
Dipl.-Ing. Andreas Butzke
Brunnenstraße 181
10119 Berlin
Tel.: 030/2808144
E-Mail: nll-mp@szpartner.de
Internet:
<http://www.szpartner.de>

Das Projekt des Landesamtes für Umwelt wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).

Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de.

Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.